

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) am 15.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene amtliche Verkündungsblatt der Gemeinde Friesenheim durchgeführt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Friesenheim vom 07.01.1975 außer Kraft.

Friesenheim, 15. Dezember 1980




Götzel
Bürgermeister